

**EINGEGANGEN**

**12. Feb. 2020**

Bezirksrat Horgen

**E** : 22. Jan. 2020

Poststempel  Zirkulation  
20.1.20  Vormerknahme

Auftrag Nr. LR5427ZRZA, Prod.-Code A - Beschluss GGR v. 11.12.

**Stadt Adliswil – Grosser Gemeinderat**

Zürichstrasse 8, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 77 87, www.adliswil.ch

**Beschluss des Grossen Gemeinderats Adliswil**

**vom 11. Dezember 2019**

1. Das Budget wird gemäss dem Antrag des Stadtrats vom 17. September 2019 festgesetzt.

Adliswil, 12. Dezember 2019

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident: Der Sekretär:

Mario Senn Davide Loss

**Rechtsmittel**

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).



Bescheinigung: Zu diesem  
Sache(n) ist beim Bezirksrat  
Horgen

bis

- 5. Feb. 2020



kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Bezirksratskanzlei Horgen, die Ratsschreiberin:

*L. Egertel*

E 22. Jan. 2020

Poststempel  Zirkulation  
20.1.20  Vormerknahme

## Festsetzung des Budgets 2020

(vom 11. Dezember 2019)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 17. September 2019 sowie der Rechnungsprüfungskommission vom 18. November 2019,

beschliesst:

1. Für die Produktegruppe A Behörden und politische Rechte (Grosser Gemeinderat, Stadtrat, Schulpflege, Baukommission, Sozialkommission, Friedensrichteramt, Abstimmungen und Wahlen) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 2'118'563 bewilligt.
2. Für die Produktegruppe B Kultur und Bibliothek wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 986'573 bewilligt.
3. Für die Produktegruppe C Einwohnerkontakte (Einwohnerwesen, Zivilstandswesen, Bestattungswesen, Einbürgerungen, Stadtammann- und Betreibungsamt) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 1'520'653 bewilligt.
4. Für die Produktegruppe D Finanzen (Dienstleistungen für Dritte, Tresorerie, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, Liegenschaften Finanzvermögen) wird ein Globalbudget mit einem Nettoertrag von CHF 3'857'617 bewilligt.
5. Für die Produktegruppe E Steuern (ordentliche Steuern, Quellensteuern, Grundsteuern, Steuerauscheidungen, Nach- und Strafsteuern) wird ein Globalbudget mit einem Nettoertrag von CHF 91'330'915 bewilligt.
6. Für die Produktegruppe F Raumplanung (Bau, Planung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 932'947 bewilligt.
7. Für die Produktegruppe G Verkehr (öffentlicher Verkehr, Verkehrsnetz) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 5'521'099 bewilligt.
8. Für die Produktegruppe H Ver- und Entsorgung (Wasser, Energie, Stadtentwässerung, Abfall) wird ein Globalbudget mit einem Nettoertrag von CHF 3'180'627 bewilligt.
9. Für die Produktegruppe I Landschaft (Wald/Bäche/Wiesen, Grünraum im Siedlungsgebiet, Landwirtschaft) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 1'486'114 bewilligt.
10. Für die Produktegruppe J Sicherheit und Gesundheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Ziviles Gemeindeführungsorgan, Gesundheitsschutz und -versorgung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 3'935'646 bewilligt.
11. Für die Produktegruppe K Sport, Sportanlagen (Hallen- und Freibad, Sportanlage Tüfi, übrige Sportanlagen, Schiesswesen, Sportunterstützung und Gesundheitsprävention) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 3'238'741 bewilligt.
12. Für die Produktegruppe L Soziale Sicherung (AHV-/IV-Zusatzleistungen, Beiträge zur sozialen Sicherung, Krankenversicherungsschutz, Persönliche und wirtschaftliche Hilfe, Pflegefinanzierung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 23'555'829 bewilligt.
13. Für die Produktegruppe M Soziale Dienstleistungen und Beratung (Altersfragen, Beiträge soziale Dienstleistungen, Jugend, Freiwilligenarbeit, Integration, Kinderbetreuung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 1'413'406 bewilligt.

14. Für die Produktgruppe N Volksschule (Kindergarten/Primarschule, Sekundarschule) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 37'754'992 bewilligt.
15. Für die Produktgruppe O Spezielle Förderungen (Externe Sonderschulung, Therapie und Abklärung, Beratungen und Förderung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 5'984'406 bewilligt.
16. Für die Produktgruppe P Schulergänzende Leistungen (Schulergänzende Betreuung, Musikschule) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 2'341'290 bewilligt.
17. Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens mit Ausgaben von CHF 74'232'000 und Einnahmen von CHF 3'275'000 mit einer Nettoinvestition von CHF 70'957'000 wird bewilligt.
18. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens mit Ausgaben von CHF 6'095'000 und Einnahmen von CHF 0 mit einer Nettoausgabe von CHF 6'095'000 wird bewilligt.
19. Die Einlage in die finanzpolitische Reserve von CHF 4'500'000 wird bewilligt.
20. Der Steuerfuss der Stadt Adliswil wird auf 100 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.
21. Der budgetierte Ertragsüberschuss von CHF 220'000 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.
22. Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgeschlossen.
23. Veröffentlichung von Dispositivziffer 1-22 im amtlichen Publikationsorgan.
24. Mitteilung von Dispositivziffer 1-22 an den Stadtrat.
25. Gegen diesen Beschluss kann, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs) und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde) erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Adliswil, 11. Dezember 2019

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

  
Mario Senn

Der 1. Sekretär:

  
Davide Loss